Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 11. Breslau, den 1. Juni 1892. XIII. Jahrgang.

Inhalt: In rebus absolvendi. — Die Breslauer Ritualien. Von Subregens Dr. Jungnitz — Die katholische Presse. — Das fürstliche Cisterzienserstift Himmelwitz. Von Dr. A. Weltzel, Geistl. Rath in Tworkau. — Wie schützt man eine Stiftung gegen das Sinken des Zinsfußes? — Literaturbericht. — Personal-Nachrichten.

In rebus absolvendi.

Im Hinblick auf die österliche Zeit mag es angezeigt sein, die herrliche Jubiläumsbulle Leo's XII. „Caritate Christi" vom 25. Dezember 1824 in Erinnerung zu bringen, in welcher der oberste Lehrer der Kirche sehr eingehend über die Pflichten des Beichtvaters als Seelenarzt spricht. Das Rit. Rom. schreibt vor: „Si Confessarius cognoverit pœnitentem ignorare . . . . . , eum breviter instruat . . . . . fiduciam ei præbeat . . . . . eum prudenter interroget (non curiosis aut inutilibus interrogationibus) . . . . eum paterna charitate ad dolorem et contritionem efficacibus verbis adducere conabitur", etc. An diese Vorschriften anschließend sagt der heil. Vater:

„Ohne Zweifel gibt es Niemanden, der nicht einsähe, wie sehr diese Vorschriften dem Verhalten jener Priester entgegen sind, die, wenn sie irgend eine schwere Sünde hören oder einen mit vielen Sünden jeder Art befleckten Sünder gewahren, sofort erklären, sie dürften ihm nicht die Lossprechung ertheilen. Diese weigern sich, gerade bei Jenen das Hilfsmittel anzuwenden, deren Heilung der vorzüglichste Gegenstand ihres Amtes ist, das ihnen von Dem anvertraut wurde, der gesagt hat: Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken. . . . . Leider sieht man viele Christen vollständig unvorbereitet (prorsus imparati) zum Spender des Bußsakramentes hinzutreten; jedoch sind Solche recht oft so gesinnt, daß sie aus Unvorbereiteten zu Vorbereiteten gemacht werden können, wenn nur der Priester, tief durchdrungen von der göttlichen Barmherzigkeit Jesu Christi, der nicht gekommen ist, die Gerechten zu berufen, sondern die Sünder, Eifer, Geduld und Sanftmuth anzuwenden versteht. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so dürfte er selber ebenso wenig zum Beichthören vorbereitet sein, als der Sünder zum Beichten."

„Als unvorbereitet darf man in der That nicht die der größten Vergehen schuldigen Sünder, nicht Diejenigen ansehen, die sich etwa viele Jahre hindurch von der Beichte fern gehalten haben, denn die Barmherzigkeit des Herrn ist ohne Grenzen und der Schatz der Güte ist unendlich; noch auch Diejenigen, welche, in Folge der in ihren Verhältnissen begründeten Unwissenheit oder ihrer schwerfälligen Fassungskraft, ihr Gewissen nicht hinreichend geprüft haben und fast unfähig sind, durch ihre Bemühungen allein und ohne die Hilfe des Priesters dieses zu erreichen; sondern nur Diejenigen, welche — ungeachtet der nöthigen Sorgfalt, womit der Beichtvater, ohne jedoch lästig zu werden, sie ausgefragt hat, und ungeachtet seiner Liebe, deren sämmtliche Hilfsquellen, verbunden mit den heißesten, aus tiefstem Herzensgrunde zu Gott gerichteten Gebeten, erschöpft worden sind, um sie zur Verabscheuung ihrer Sünden zu bewegen, — trotzdem nach den Regeln der Klugheit als jener Reue und jener Zerknirschung baar erachtet werden müssen, welche allein sie zur Erlangung der Gnade Gottes im Sakramente befähigen kann."

„Wie übrigens der Seelenzustand Derer, die sich dem Sakramente der Buße nahen, auch beschaffen sein mag: der Beichtvater darf Nichts so sehr fürchten als den berechtigten Vorwurf, daß irgend Einer sich von ihm mit Mißtrauen gegen die Güte Gottes oder mit Haß gegen das Sakrament der Wiederversöhnung entfernt habe. Wenn also ein triftiger Grund zum Aufschieben der Lossprechung vorliegt, so muß der Priester mit den väterlichsten Worten die Beichtkinder zu überzeugen suchen, daß sein Amt und seine Pflicht, ja sogar das Heil ihrer Seelen dies unbedingt erheischt; er muß auf alle Weise darauf bedacht sein, sie dazu zu bewegen, daß sie bald (zum Bußgerichte) zurückkehren, um nach gewissenhafter Verrichtung der heilsamen Uebungen, die ihnen vorgeschrieben wurden, von den Fesseln der Sünde befreit und durch die Süßigkeit der himmlischen Gnade gestärkt zu werden."

Dieser Mahnung Leo's XII. fügen wir, betr. die Ertheilung der Lossprechung, noch das Wort des Catech. Rom. bei: „Si (Confessarius) audita confessione judicaverit, neque in enumerandis peccatis diligentiam, neque in detestandis

dolorem pœnitenti omnino defuisse, absolvi poterit". Hierzu bemerkt der heil. Alphons: „Nota: omnino defuisse. . . . Itaque juxta catechismum absolvere potest pœnitentem, quoties non judicat (confessarius) ei omnino defuisse dolorem; cæteroquin præsumendus est adfuisse in pœnitente, qui jam confessus est."

Es dürfte angezeigt sein, zu diesen dem „Schweizerischen Pastoralblatt" entnommenen Sätzen noch die Frage zu behandeln, ob es Fälle geben könne, wo ein Confitent propter periculum infamiae, publicum scandalum u. dgl. unter allen Umständen absolvirt werden müsse, auch wenn er certo indispositus sei und sich in keiner Weise disponiren lasse. Ueber diesen Punkt schrieb Pruner, der Verfasser des ausgezeichneten Lehrbuchs der katholischen Moraltheologie, vor ein paar Jahren eine Abhandlung in der Linzer theol. Quartalschrift, deren Resumé dahin geht, es könne als keine fractio sigilli angesehen werden, einen certo indispositum nicht zu absolviren, und bleibt es dem unbußfertigen Confitenten überlassen, wie er sich gegenüber der Oeffentlichkeit verhalten wolle. Diese Anschauung stimmt jedenfalls mit Lehmkuhl, der in seiner Theol. moralis II. 428 den Grundsatz der Kirche folgendermaßen formulirt: „Absolutio deneganda est iis, qui sunt certo indispositi, donec bonam dispositionem ostendant. Imo, si de dispositionis defectu certo constat, confessarius semper grave sacrilegium committit, si — quaecunque tandem necessitas poenitentis est — sacramentalem formam prorsus in vanum proferre conatur."

Es fällt bei Beurtheilung dieses Punktes wohl auch der Gedanke in die Wagschale, daß es nicht bloß ein periculum infamiæ für den Confitenten gebe, sondern auch für die Kirche. Wenn notorische Säufer, concubinarii, Wucherer ꝛc. fort und fort absolvirt werden, ohne daß sie auch nur einen Schatten von wahrer Reue zeigen und einen Finger zur Besserung rühren, ist solch eine beständige Absolution eines Unbußfertigen nicht auch ein publicum scandalum, ein Faustschlag in das Angesicht der Kirche? Oder hat die Kirche, diese heil. Braut Christi, nicht auch auf ihre Ehre zu sehen — propter fideles et infideles? —

Die Breslauer Ritualien.

Von Subregens Dr. Jungnitz.

(Fortsetzung.)

II.

Die Agende des Bischofs Heinrich I. blieb fast zweihundert Jahre die Norm, nach welcher der Klerus der Breslauer Diözese bei den meisten seelsorglichen Funktionen sich richtete.

Im Jahre 1496 stellte im Auftrage des Bischofs Johannes IV. der Vicedechant an der Kathedrale Martinus Paulsdorff aus verschiedenen Ritualbüchern eine neue Agende zusammen, welche 1499 von Friedrich Dumbach in Straßburg gedruckt wurde. Zwei Exemplare dieses Druckes befinden sich unter den Inkunabelschätzen der Breslauer Universitäts-Bibliothek[1]; das eine stammt aus dem Cisterzienserstift Leubus[2], das andere aus dem Dominikanerkloster zu Breslau.

Die Agende enthält 137 Blätter in Quartformat mit Signaturen, aber ohne Blattzahlen und Ueberschriften. Der Druck ist schwarz und roth mit Missale- und Kursivtypen, sowie mit Initialen und zahlreichen Singnoten ausgeführt. Titel und Schluß sind roth mit Missaletypen gedruckt. Der Titel lautet: Liber agendarum rubrice diocesis wratislavien. per Martinū Paulsdorff vicarium et vicedecanum maioris ecclesie wratisla. ex libris diversis diligentissime collectus Anno Dni MCCCCXCVI. Schluß: Explicit liber agendarum rubrice diocesis wratislavien. Impressus per Fridericum Dumbach civem Argentinen Anno MCCCCXCIX[3]. Auf der Rückseite des Titelblattes befindet sich das Inhaltsverzeichniß.

Die Agende bringt zuerst die Benedictio salis et aquae in der gewöhnlichen Form. — Der Taufritus ist, abgesehen von einigen Umstellungen und Abkürzungen, derselbe wie in der Agende des Bischofs Heinrich; nur wurde die Taufe nicht mehr durch Untertauchen, sondern durch Aufgießen ertheilt. („Sacerdos baptizet puerum fundens ter super caput"[4]). Zum Schluß erscheint der Anfang des Johannisevangelium mit der beigefügten Rubrik: *Pone! evangelium super faciem infantis quasi ad osculandum.* Für die bedingungsweise Spendung der Taufe war die Form vorgeschrieben: Si non es baptizatus non te rebaptizo, sed si nondum baptizatus es Ego baptizo te in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Die Spendung der letzten Oelung wurde eingeleitet durch die sieben Bußpsalmen, die unterwegs gebetet werden sollten. Der Priester fragte zunächst den Kranken, ob er aufrichtig

---

[1]) 21, 17, 101.

[2]) Auf der inneren Seite der vorderen Einbanddecke steht geschrieben: Ex libris Fratris Martini Pauli. 1607.

[3]) Zeitschrift XV, 27.

[4]) Die Mindener Agende schreibt noch 1522 den Immersionsritus vor. Bemerkenswerth ist in derselben Agende die Vorschrift betreffs der Kommunion der neugetauften Kinder. Nach der Ueberreichung des weißen Kleides heißt es: Tunc communicet infantem circa altare dicens: Communicatio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi proficiat tibi in vitam aeternam. Amen. Dann folgte die Uebergabe der brennenden Kerze.

nach der heil. Oelung verlange, ermahnte ihn hierauf zu beichten und gab ihm als Buße auf, im Falle der Genesung zur Beicht zu gehen und sich die entsprechende Buße auflegen zu lassen. Dann wurde die Allerheiligenlitanei mit mehreren Versikeln und vier Orationen gebetet. In der Litanei fehlt noch St. Joseph; Lukas steht im Apostelchor hinter Marcus an letzter Stelle; von den übrigen Heiligen sind genannt — Martyrer: S.S. Stephanus, Clemens, Laurentius, Vincentius, Adalbertus, Wenceslaus, Stanislaus, Christophorus, Erasmus, Valentinus, Fabianus, Sebastianus; Bekenner: Silvester, Leo, Gregorius, Ambrosius, Hieronimus, Augustinus, Martinus, Nicolaus, Benedictus, Franciscus, Bernhardus, Aegidius; Frauen und Jungfrauen: Maria Magdalena, Maria Aegyptiaca, Felicitas, Perpetua, Agnes, Agatha, Lucia, Caecilia, Chatharina, Margaretha, Dorothea, Barbara, Hedwigis, Elisabeth, Anna. Unter den Invocationen finden sich folgende: Ab infestatione daemonum libera eum Domine: ut cordis compunctionem fontemque lacrimarum ei donare digneris, te rogamus audi nos. Die Salbung geschah in derselben Weise und fast mit denselben Worten, wie die frühere Agende es vorgeschrieben hatte. Die Salbung jedes einzelnen Sinnes wurde mit einem besonderen Gebete begleitet und jedesmal die Form beigefügt: Per istam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quicquid deliquisti per illicitum — visum — auditum — odoratum — gustum — tactum — gressum. Zum Abwischen diente Werg. Die Salbung wurde wie früher mit einer kurzen Oration geschlossen; es folgte ein längeres Gebet, worauf der Priester die Hand mit der Stola dem Kranken auflegte und ein Gebet verrichtete, welches an unsere Benedictio apostolica erinnert: Dominus noster Jesus Christus, qui dixisti discipulis suis: quaecunque ligaveritis super terram, erunt ligata et in coelis, et quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in coelis, de quorum numero quamvis nos indignos esse voluit. Ipse te absolvat per mysterium nostrum ab omnibus peccatis tuis, quaecunque cogitatione, locutione, delectatione, omissione atque opere negligenter egisti atque a nexibus peccatorum tuorum absolutum te perducere dignetur ad regna coelorum. Qui cum Patre et Spiritu sancto vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen.

Der Kranke empfing dann die heil. Wegzehrung und wurde in sechs ergreifenden Gebeten dem sakramentalen Heilande und der allerheiligsten Dreifaltigkeit empfohlen. Es folgten eine Reihe feierlicher Fragen, die der Priester an den Kranken richtete, und worin er ihn zur Erweckung der drei göttlichen Tugenden, der Reue, der Verzeihung aller Beleidigungen aufforderte. Bevor er ihn verließ, empfahl er ihn in einem Gebete dem allmächtigen Gott, der allerseligsten Jungfrau, allen Engeln und Heiligen, und traf Fürsorge, daß auch während seiner Abwesenheit dem Kranken der geistliche Trost nicht fehlte.

Den Hauptbestandtheil der Commendatio animae bildete damals schon das ergreifende Proficiscere mit den nachfolgenden Orationen.

Der Begräbnißritus ist im Vergleich zur früheren Agende außerordentlich kurz.

Die Introductio mulierum post partum zeigt keine Veränderung, abgesehen von den Worten, die der Priester zur Wöchnerin bei der Darreichung der Stola und der Einführung in die Kirche sprach: Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum ex hoc nunc et usque in saeculum.

Die Kerzenweihe an Mariä Lichtmeß ist wie die Aschenweihe der Bischofs Heinrichschen Agende entnommen. Eigenthümlich ist die an Aschermittwoch unmittelbar an die Aschenweihe sich anschließende Benedictio Raffani maioris. Wahrscheinlich war Rettig eine beliebte Fastenspeise. — Auch der Palmsonntagsritus war der alte geblieben.

Für die Charfreitagsfeier, die durch „pulsus tabulae" eingeleitet wurde, bringt die Agende ausführliche auf die Ceremonien bezügliche Rubriken, die Improperien mit Noten nebst drei Orationen. Nach der Liturgie wurde das Kreuz unter Absingung des Responsoriums Ecce quomodo moritur iustus ins heil. Grab getragen, daselbst, nachdem eine Oration gebetet, incensirt und verschlossen. Bei der Rückkehr sang man: Sepulto Domino signatum est monumentum . . . .

Am Charsamstage wurde die Feuerweihe durch die sieben Bußpsalmen eingeleitet; während derselben segnete der Priester siebenmal das Feuer. Die Weihungen geschahen in hergebrachter Weise. Exultet, Osterkerzenweihe, Litanei und der Hymnus Rex sanctorum angelorum, die in der Agende Heinrichs nur angedeutet waren, sind jetzt vollständig mit Noten abgedruckt. In der Litanei werden dieselben Heiligen wie bei der letzten Oelung angerufen. Die Invocationen, die sich auf die geistliche und weltliche Obrigkeit beziehen, lauten: Ut domnum apostolicum et episcopum nostrum cum omni gradu ecclesiastici ordinis in sancta religione conservare digneris; Ut regem nostrum et omnes principes in tua pace conservare digneris, te rogamus audi nos [1]).

[1]) In der Taufkerzenweihe ist handschriftlich an den betreffenden Stellen der Name des Diözesanbischofs Jacobus (v. Salza 1520—1539), des Kaisers Carolus (v. 1519—1556), des Königs Ludovicus (von Böhmen und Ungarn 1516—1526) beigefügt, der Name des Papstes aber ausgelassen; dies läßt schließen, daß die Notizen gegen Ostern 1522 gemacht wurden und dem Schreiber die am 8. März erfolgte Annahme des Pontifikats seitens Hadrians VI. noch nicht bekannt war.

In der Osternacht ging der Priester in feierlicher Prozession zum heil. Grabe; nach Gesang und Gebet incensirte er das Kreuz, erhob es und trug es zum Hochaltare; unterdess wurde gesungen, zunächst mit gemäßigter Stimme: Cum rex Gloriae . . ., dann mit lauter: Advenisti desiderabilis . . ., dann dreimal in jedesmal höherem Tone: Surrexit Dominus de sepulchro. Hierauf sang man die Prosa Victimae paschali und fügte nach jedem Verse bei: Christ ist erstanden. Den Schluß der Auferstehungsfeier bildete das Regina coeli.

Der Ritus der Kräuterweihe an Mariä Himmelfahrt und der Feierlichkeiten am Allerseelentage sowie die Orationen zur Benedictio esculentorum an Ostern sind wörtlich der alten Agende entlehnt. — Neu ist die Benedictio vini in die S. Johannis Evangelistae. Sie enthält drei Evangelienabschnitte: den Anfang des Johannesevangeliums, das Evangelium von der Hochzeit zu Kana und von der Himmelfahrt Christi, letzteres wegen der Verheißung des Herrn: Si mortiferum quid biberint, non eis nocebit. Die Gebete, welche eingeflechten sind, enthalten Anklänge an die Oration, welche in unserem Rituale für diese Benediction sich findet. — Die Benedictio avenae in die S. Stephani enthält drei Orationen.

Die Segnung der Pilger, ihrer Stäbe und Taschen, sowie der feierliche Empfang nach vollendeter Pilgerfahrt ist aus der Heinrichschen Agende herübergenommen.

Der Abschnitt über die Eheschließung bringt zunächst Vorschriften über Brautexamen und Brautbeicht. Bei der Trauung fragte der copulirende Priester die Brautleute feierlich, ob sie in der Absicht erschienen seien, die Ehe einzugehen und forschte noch einmal nach dem etwaigen Vorhandenseln eines Ehehindernisses. Dann legte er die Hände der Brautleute in einander und sprach ihnen die Worte des Consenses vor, welche zuerst der Bräutigam und dann die Braut nachsprechen mußte: Ich N. neme dich N. mir zu einem eliche weib (mann) und globe dir des meyne trawe, dich nicht zulassen bys an meyn ende, als mir got helffe und seyne heyligen. Dann sprach der Priester die „Forma copulationis“: Quod Deus coniunxit homo non separet, et ego vos coniungo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. „Postea si placet dicat“: Matrimonium per vos contractum ego confirmo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Die Benedictio super sponsum et sponsum wurde nach Vollendung der Brautmesse ertheilt. Das Brautpaar kniete vor dem Altare nieder, und der Priester betete den 27. Psalm Kyrie, Pater . . ., einige Versikel und mehrere Orationen, die zum Theil wörtlich in der Brautmesse unseres Missales sich finden.

Auf den Trauungsritus folgen die Worte, die der Priester bei der feierlichen Incensation des Altars sprach, die Benedicto thuris et myrrhae, ein Verzeichniß der Feste, die in der Breslauer Diöcese damals gefeiert wurden, zugleich mit der Angabe, ob an der Vigilie des Festes gefastet wurde oder nicht, die Aufzählung der kirchlichen Akte, die während des Interdikts erlaubt oder verboten waren, und das Vater unser, Ave und apostolische Symbolum in deutscher Sprache. Beim Ave fehlt noch der dritte Theil [1]).

Die Agende enthält dann noch Tabellen zur Auffindung der goldenen Zahl und zur Bestimmung der beweglichen Feste, und bringt zum Schluß den Ordo für die Prozession vor dem Hauptgottesdienste an den Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres, sowie die Noten für die dabei zu singenden Responsorien.

Die katholische Presse.

Der hochw. Herr Bischof von Linz, Dr. Doppelbauer, welcher sich die Förderung der katholischen Presse sehr angelegen sein läßt, hat an den Stadtpfarrer Aichinger folgendes Schreiben gerichtet: „Mit Freuden vernehme ich, daß Ew. Hochwürden dem katholischen Preßvereine in Steyr kürzlich den namhaften Betrag von 500 Gulden großmüthigst gespendet haben. Ich spreche Ihnen darob meine vollste bischöfliche Anerkennung aus und bitte Gott, er möge Ihnen diese edele Spende tausendfach mit seinen Gnadengaben vergelten. Wer die katholische Presse fördert, der ist nach den Worten der Bischöfe Oesterreichs (Hirtenschreiben 1885) ein „Vertheidiger des Glaubens und der Kirche,“ ein „Herold der Wahrheit,“ ein „Förderer der höchsten Interessen der Wahrheit.“ Die katholische Presse soll ja eine sichere Schutzwehr gegen Lüge und verkehrte Grundsätze sein, sie ist berufen, die Principien des katholischen Glaubens zu popularisiren. Wie in der Welt überhaupt, so geht auch durch die Presse die Scheidung der Geister für Christus und gegen Christus. Eine der wichtigsten Pflichten des Clerus bleibt es, energisch und mit allen erlaubten Mitteln in der Seelsorge darauf hinzuarbeiten, daß die schlechten Zeitungen besonders auch in den öffentlichen Localen guten katholischen Blättern Platz machen müssen. Ew. Hochwürden haben seit vielen Jahren mit dem größten Eifer, mit Opfern an Zeit, Mühe und Geld die Zwecke des katholischen Preßvereins in Steyr thatkräftigst unterstützt, durch Ihre großmüthige Spende von neulich aber haben Sie sich der besonderen Anerkennung und des Dankes aller Wohlgesinnten würdig gemacht.

---

[1]) Diese deutschen Gebete sowie die beiden auf die Feste und das Interdikt bezüglichen Verzeichnisse sind abgedruckt bei v. Montbachs Statuta synodalia II. ed. 348.

Gebe Gott, daß das Beispiel Ihres Eifers und Ihres Opfermuthes zu Gunsten des so hoch bedeutsamen Apostolats der Presse den Clerus der Diöcese aneifere, seine ganze Aufmerksamkeit und Thatkraft, was ich nicht genug betonen kann, der katholischen Presse zuzuwenden.

Das fürstliche Cisterzienserstift Himmelwitz.

Von Dr. A. Weltzel, Geistl. Rath in Tworkau.

Johann 1526.

Ueber den Eichwaldgrund nad Golent, den die Centawsker bisher gehalten, war Streit entstanden, weshalb Abt Johann denselben in zwei Hälften theilte und abgesondert verpachtete. Den einen Theil nebst zwei Stück Acker, nämlich ein Stück bei der Centawer Mühle am Wege nach Strelitz, und ein Stück, das Vorwerksfeld neben der Husarowsker und Gemelniczer Grenze (welches Feld die Unterthanen aus Husarowitz bis dahin in Pacht gehabt), überließ der Abt dem Ritter Georg von Centawski unter der Bedingung, daß dieser den bisher gezahlten Zins von 10 Gulden auf Lebenszeit des Abtes weiter entrichte. Auch überließ er ihm für jeglich Vieh Hutung auf Gemelniczer und Lagiewniker Grunde. Der Kauf wurde am 9. Januar 1526 vor dem Starost Georg Schamberg in Oppeln, dem Herzog Johann dazu Vollmacht ertheilt, abgeschlossen in Gegenwart des Bernard Domeţky, Zacharias Czibulka, Peter Pluznicki, Georg Dziwkowsky, Georg Skal und Georg Nawoj, der die Urkunde ausstellte. Unter Husarowitz kann nur Gonsiorowitz verstanden werden; im polnischen bedeutet geś die Gans, gąsior der Gänserich; im böhmischen bedeutet hus die Gans, husař der Gänsehirt.

Dieselbe in böhmischer Sprache ausgestellte Urkunde ist auch unter den Ortsacten Centawa im Staatsarchive vorhanden. Das Stift hatte 1361 durch herzogliche Gunst die Dörfer Dombrowka und Wierchlesie mit allen Nutzungen, sogar mit der Berechtigung, die hohe Jagd ausüben zu dürfen erhalten. Es ist aber bereits erwähnt, daß diese und andere Ortschaften entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit in den Besitz des Klosters gelangten. Fest steht, daß schon im 16. Jahrhunderte andere Besitzer auftraten. Herzog Johann machte am 4. Juni 1524 kund, Georg Czentawski habe sich beschwert, daß die herzoglichen Stuten bei Zandowitz seinen Wiesen Schaden zufügen. Zum Ersatz gibt er ihm eine Wiese unterhalb der Wutscher Mühle zwischen dem Wasser Wilamowka und der Blottnitz, auch gibt er ihm und den Nachfolgern aus besonderer Liebe das Recht, auf Lasisker, Dombrowkaer, Zandowitzer und Wierchlesier Grunde Rehe zu jagen und zu erschlagen, jedoch solle er Hirsche und Schweine schonen.

Stanislaus 1531.

Derselbe Herzog hatte als letzter Besitzer der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor dem Georg Markgraf von Brandenburg zu Jägerndorf für ein Darlehen von 183,333 Goldgulden die Nutznießung seiner Domänen verpfändet. Vor dem markgräflichen Hauptmann von (Gr.-) Strehlitz Georg Dziwkowski von Chlum verkaufte Gindrzich Zament aus Strehlitz mit seinem Sohne Sebastian Gut und Wald Lunak mit der Honignutzung und den Aeckern dem Abt Stanislaus und dem Convent für 40 ungarische Gulden ein Pferd und ½ Schock asserum Bretter. (?) Die Bestätigung des am 17. November 1531 geschlossenen Verkaufes erfolgte 24. Januar 1538 vor dem Landeshauptmann Jan Jordan von Alt-Patschkau und den Zeugen: Wenzel Sosnowski, Anton Ratolo, Johann Roth, Johann Zyrowski, Bernard Dobrodzinski, Paul Nawoj, Felix Stawski, Georg Nawoj Kanzler.

Johann Ramisch 1545—1555.

In Betreff der Grenzen, wie auch der Benutzung des Waldes Lunak und Lagiewnick war Streit entstanden. Abt Johannes Ramisch ließ durch Zwangsmittel weltlichen Armes Bauern aus Dombrowka, Lasisk und Wrchles vor den Bürgermeister und Rath der Stadt Strehlitz stellen, um wegen Lonak, Lazisk und Wierchlesie ein gerichtliches Zeugniß abzulegen. Am 1. Mai 1545 beschworen zunächst die Unterthanen aus Dombrowka einhellig, daß der Amtmann Trziska aus Zandowitz in Lonak den Grund, den jetzt der Abt hält, frei inne gehabt, ohne Störung benutzt und nach Trziska habe Gindrzich Zamenth denselben 40 Jahr gebraucht, welcher Grund vermessen worden und gegangen sei von der Klobassa Wiese bis zum Flusse, wonach er denselben Grund (1538) dem ehemaligen Abt P. Stanislav verkauft habe.

Die Lasisker beschworen: daß der Grund in Lunak von der Klobasser Wiese bis zum Fluße vermessen sei und daß diesen Grund Gindrzich Zamenth zum 2. Male einige Jahre bis zum Verkauf frei benützt habe. Was Lagiewnik betrifft, so haben die Unterthanen früher aus dem Eichwalde zum Bedarf des Klosters, zu Pfählen u. s. w. Eichen erhalten. Bartholomäus Amtmann von Wrchles hat bekannt, daß als er vor vielen Jahren in Himmelwitz gedient, er aus dem Eichwalde in Lagiewnik zu verschiedenen Zwecken des Klosters Eichen erhalten habe, und als sie einen Keller bauten, habe er von dort die Eichen angefahren. Gregor aus Wrchles bekannte sich zu erinnern, wie alte, schon verstorbene Leute ausgesagt, daß bei dem Umgehen der Grenzen vor einigen hundert Jahren zwei schon alte Männer auf dem Hügel Wrzezke bei einer Birke knieend geschworen, daß dies die wahre und echte Centawer und Lagiewniker Grenze sei.

Die beiden Klöster Rauden und Himmelwitz, die bisher zur polnischen Ordensprovinz gehört, wurden 1552 der böhmischen einverleibt. Damals hatte Königin Isabella von Ungarn die Fürstenthümer Oppeln-Ratibor für ihren Sohn Johann Siegmund übernommen.

Martin 1555—1558,

geboren zu Andrzejow in der Krakauer Diöcese, Profeß des dortigen Klosters, wurde auf Empfehlung des Abt Emmerich aus Rauden von den Conventualen zu Himmelwitz im Sommer 1555 als Prälat und Abt einstimmig erwählt und wie aus den Incorporationsbüchern Band V. Seite 110 hervorgeht, von Bischof Balthasar von Promnitz, Neisse 17. Juli als Nachfolger des Johann Ramis bestätigt. Dieser Abt ermangelte leider der guten Eigenschaften, die so manchen Vorgänger geschmückt. Trotzdem wurde er schon im nächsten Jahre Abt von Rauden und verwaltete beide Klöster durch 2 Jahre, bis er das Tochterkloster und dessen Leitung dem

Martin Leonard Tworzianski von Jankowitz 1558—1580

überließ. Bischof Balthasar, dem der Mönch wegen Tüchtigkeit, Frömmigkeit und Standhaftigkeit empfohlen worden, bestätigte die Resignation des Vorgängers und die kanonische Neuwahl des Nachfolgers. Letzterer war zu Sulejowitz [1]) geboren und hatte daselbst Profeß abgelegt. Nach dem Urbar des Kreises Gr.-Strehlitz vom Jahre 1534 waren die Dörfer Lasisk, Dombrowka und Wrchlesie dem Abt von Gemelnitz zinspflichtig, leisteten aber die Robot auf das Schloß Gr.-Strehlitz, waren also dem Stift schon entzogen. Erst Leonhard scheint den Reigen derjenigen Aebte eröffnet zu haben, welche durch zwei Jahrhunderte die Rückgabe der dem Stift entfremdeten Güter verlangten. Unter den kaiserlichen Rescripten im Königl. Staatsarchive zu Breslau befindet sich nämlich folgendes Schreiben Ferdinand I. datirt Prag 2. November 1561: Ferdinand Kaiser u. s. w. den gestrengen und lieben getreuen. was an unss der wurdig unser lieber andächtiger Leonhart Abbt des stiffts zur Jemelnicz von wegen widerablösung der drey Dörffer (so von dem closter entzogen worden) demuttigst gelangen hat lassen, das werdet ir aus beyligend seiner supplication mit mererm vernemben. Dieweyll wier dann nit wissenschaft haben, wie es umb bemelter 3 dörffer geschaffen, so bevellen wir euch hiemit gnädiglich, des ir Uns der-sachen und was wir ime hierauf zu genaden thun und bewilligen möchten, neben eurem rat und guetbedunckhen berichtet. Daraus thuet ir unsern willen und mainung. Geben auf unserm khuniglichen schloß Prag am andern tag novembris anno im einundsechszigsten. Ein Bruder des Abts Felix, vermählt mit Anna von Skal, war auf Laskarzowitz und Rosniontau angesessen. Da letzterer Ort Stiftsgut, so benutzte er dasselbe nur durch Gunst des Bruders. Später, als Leonard Abt von Rauden geworden, erhielt er den Hammer zu Stodol sammt dem Vorwerk 1585 auf 6 Jahre in Pacht. Das Jahr vorher hatte er in Rosniontau die Mühle dem Aegidius Hatlach von Prachatiz auf den Tarnowitzer Bergen, welcher 13. August 1560 einen Wappenbrief erhalten, verkauft.

Der Abt ersuchte die weltliche Behörde 1565 zur Aufbringung einer Summe Geldes die Stiftsgüter verpfänden zu dürfen. Breslauer Staatsarchiv AA III. 23 d. fol. 141 b.

Der Abt erlaubte Martini 1570 dem Jacob Sklubihlowka im Biernatzker Teiche „Jakowski" eine neue Mühle mit einem Mehl- und einem Stampfrade zu errichten und gab ihm dazu Acker von der Huserowsker Grenze neben dem Dominial Neubruch 1½ Beete bis an den Hügel und von der andern Teichseite, um eine Ebene auszugraben; ferner gab er ihm Gartenland von der Huserowsker Grenze bis zum Teichrande; er soll einen freien Viehtrieb von der Mühle zum Walde und freies Holz je nach Bedarf haben. Dafür hat er jährlich zu zinsen 6 Goldgulden, 3 Vierdung, ½ Schock Eier und 2 Hühner. (Dieselbe Urkunde erneuerte am 20. Mai 1659 Abt Bernard dem Peter Wiwiorka).

Der Kammerdirector der Herrschaft Gr.- Strehlitz Johann Josef Reichel, dem die alten Dominialurkunden zu Gebote standen, hat vor drei Jahrzehnten eine Chronik der genannten Herrschaft ausgearbeitet, in welcher auch über die einst geschenkten Dörfer, welche das Kloster wiederholt zurückverlangte, interessante Nachrichten enthalten sind. Vor und in dem Jahre 1562 hatte Kaiser Ferdinand I. einzelne Theile des Kammergutes verpfändet, so Zandowitz, Dombrowka, Wrchles, Grodzisko für ein Darlehen von 3000 Rthlr. dem Hans Kokorz von Kamenec, Salesche für 5300 Rthlr. dem (Hauptmann von Kosel) Ditrich von Mühlheim, gewisse Zinsen aus Leschnitz für 2 mille dem Hermann Igl und endlich 1562 die noch unverpfändeten Theile der Herrschaft: Gr.-Strehlitz, Leschnitz incl. Dorf, Deutsch.- und Pol.-Lohnau, Rosmirz, Gr.-Stanisch und Halbendorf auf 8 Jahre für ein Darlehn von 8500 Rthlr. dem (bisherigen Wirthschaftshauptmann der Kammerherrschaft) Georg von Reder auf Warkotsch. Letzterer soll alle Nutzungen, selbst die Ober- und Niedergerichte haben, dem Ditrich von Mühlheim dessen Pfandschilling mit 5611 Rthlr. bezahlen und Salesche

[1]) Sulejow, am linken Ufer der Pilica bei Petrikau in der Woiwodschaft Sieradz, ist von Cisterzienermönchen aus Morimund 1178 bezogen worden.

an sich nehmen. Erfolgt nach 8 Jahren die Rückzahlung nicht, so dauert der Pfandbesitz fort. Im Jahre 1572 traten die drei Dörfer des Kokors zu Groß-Strehlitz hinzu. Im Vertrage des Kaisers Maximilian mit Georg von Reder vom Jahre 1574 wurde bestimmt, daß Letzterer den Pfandschilling mit 3 mille dem Hans Kokors erstatte und außerdem 4500 rthlr. an den Kaiser zahle, wofür er die Verpfändung der ganzen Kammerherrschaft auf 16 Jahre erhielt.

Am 21. März 1576 machte der Abt die für 80 Rthlr. erkaufte Mühle Czekowski mit einem Mehl- und einem Stampfrade nebst Feld, Acker und Wiese frei, gab dem Besitzer auch freie Hutung und Brennholz, wofür der Müller 4 Rthlr., 2 Kapaune, 15 Eier zinsen und wie andre Müller statt Meßalien 2 Viertel Roggenmehl entrichten sollte. Es unterschrieben die im Kloster aufgenommene Verhandlung auch die Adeligen Balzer Wrbski, Georg Kielecki (besaß ein Vorwerk in Klein-Keltsch) und Hynek Strzal.

Als die Landstände zur Ersparung der Unkosten 1576 das erste Mal in einen Ausschuß zusammentraten, nahm man dazu aus dem geistlichen Stande nur die beiden Aebte aus Rauden und Himmelwitz.

Der Abt hatte 1576 das verödete Knesles den Einwohnern von Polnisch-Lohnau (Unterthanen des Georg von Reder auf Gr.-Strehlitz) gegen einen Zins verschrieben. Als die Wüstung wieder zurückgefordert wurde, wendeten sie sich an den Kaiser mit der Bitte, gegen ein Darlehn von 500 Rthlr. in der Pachtung verbleiben zu dürfen. Dies wurde gewährt und dem Abt gemeldet. Derselbe bewilligte ihnen zu gnädigem Gefallen S. Majestät die Wüstung gegen Zahlung von 20 Rthlr. jährlichen Zinses noch zehn Jahre zu benutzen; doch brauchen sie das Pfandstück nicht eher abtreten, bis ihnen die 500 Rthlr. zurückgezahlt seien. Aus einem kaiserlichen Mandat Presburg 10. April 1578 geht hervor, daß der Abt das Grundstück trotz der Verschreibung später seinem Bruder überlassen wollte.

Abt Martin von Rauden ernannte kurz vor seinem Abscheiden April 1578 nach althergebrachter Sitte, wonach die Aebte von Himmelwitz bei dem Tode des Raudener deren Nachfolger wurden, unsern Leonhard als Abt von Rauden. Bischof Martin wünschte zwar, daß letzterer die Abtei Himmelwitz beibehalte. Doch entsagte er zwei Jahr später derselben, weil er den Gottesdienst in beiden Stiften nicht geziemendermaßen versehen und die ökonomischen Verhältnisse aus Gesundheitsrücksichten nicht genügend überschauen konnte. Zur Neuwahl bestimmte er den 5. Juni 1580 und forderte sämmtliche Ordensbrüder aus beiden Klöstern zum Erscheinen auf. Bischof Martin befahl dem Matthäus Appelbaum, Canonikus in Neisse und Liegnitz, mit Hinzuziehung eines Geistlichen in Rauden der Wahl als bischöfliche Commissare beizuwohnen. Der Canonikus fand sich in Begleitung des Pfarrer Andreas aus Kosel zum Termine ein. Aber mit Einschluß des Abtes gaben am 6. Juni nur 11 Mönche ihre Stimmen ab; aus Rauden stellte sich nur ein Wahlmann, der in Oświęcin geboren P. Melchior, aus Himmelwitz war nur P. Valentin erschienen; nicht einmal der Prior Leonard noch P. Bartholomäus waren aus Himmelwitz hergekommen und erhielten beide wegen ihrer Abwesenheit einen Verweis. Die übrigen Wähler stammten aus fremden Klöstern, Johann Boguslawski aus Welehrad, erst 2 Jahre hier, P. Georg Stojan und P. Andreas beide aus Mogila, P. Gregor geb. in Ratibor aus Königssaal in Böhmen, die Patres Franz und Albert aus Sulejowitz[1]), P. Andreas ursprünglich Dominikaner und Balthasar anfänglich Minorit befanden sich erst seit Kurzem in Rauden. Bei der Wahl erhielt der Prior Johann Boguslawski aus Rauden vier und Georg Stojan sechs Stimmen. Der Abt wollte keinen vorziehen und räumte dem Bischof die Befugniß ein. Letzterer gab dem Boguslawski, der ihm empfohlen worden, den Vorzug und Gregor wurde nach dem am 28. März 1585 erfolgten Tode des Leonhard Abt in Rauden. Da Letzterer Rechte des Stiftes verschleuderte, die kaum einzulösen waren, erhielt er folgende Grabschrift:

Ultimus hic fuerat Praesul de gente Polona,
Vere magnificus munificusque Pater:
Dispersit, deditque immeritis Leonardus amicis
Jura Monasterii vix reluenda modo.

Leonhard wurde der letzte Prälat aus polnischem Stamme,
Prunkende Freigebigkeit war er zu üben gewöhnt.
Leider verlieh er verdienstlosen Freunden verschwenderisch Gnaden,
Gab manch werthvolles Recht, unwiederbringlich oft, preis.

Aus Vorstehendem und mehr noch aus den späteren Mittheilungen erkennen wir die Richtigkeit der Schilderung, welche Dr. Potthast in seiner 1858 veröffentlichten Geschichte des Kloster Raudens über die damaligen traurigen Verhältnisse gibt, indem er S. 47 als Ursachen hinstellt den öffentlichen Schutz der neuen Lehre Seitens Kaiser Maximilian II., die Feindseligkeit zwischen Welt- und Ordensclerus und die Seltenheit der Klostervisitationen. Trotzdem waren die Cisterzienser

[1]) Welehrad, 1/2 Meile westlich von Hradisch in Mähren. Das Cisterzienserkloster ist von Markgraf Wladyslaw gegründet und 1202 von Przemyslaw Otakar bestätigt worden. Königssaal, Marktflecken im Berauner Kreise Böhmens am linken Ufer der Moldau. König Wenzel führte 12. April 1292 zwölf Cisterzienser unter Abt Conrad aus dem Stifte Sedletz in das kurz vorher erbaute Kloster. Sulejow am linken Ufer der Pilica bei Petrikau in der Woiwodschaft Sieradz, 1718 von Mönchen aus Morimund bezogen.

in ihren begüterten Feldklöstern noch die treusten Verbündeten der Kirche, und ihren eifrigen Bemühungen ist es meist zu verdanken, daß die nächste Umgegend der Stifter katholisch verblieb.

Wie schützt man eine Stiftung gegen das Sinken des Zinsfußes?

In dem vortrefflichen „Correspondenz-Blatt für den katholischen Klerus Oesterreichs" findet sich ein beachtenswerther Vorschlag, wie der Reduction einer Stiftung für lange Zeit, ja nach menschlicher Berechnung für immer vorgebeugt werden kann: „Man lasse das Stiftungskapital wachsen!"

Z. B. von einer mit 100 dotirter Stiftung gehören jährlich 2% der Kirche, 2% den Personenten, 1% aber der Stiftung selbst zur Vermehrung ihrer Dotation. Wird der Einfachheit halber das eine Procent nur nach Ablauf eines vollen Decenniums zum Capital geschlagen, so erhalten wir für das erste Jahrhundert des Bestehens der Stiftung folgendes Schema:

		Jährlicher Bezug der			Capitalzuwachs.
Decen.	Capital.	Kirche 2%.	Persolv. 2%.	Stift. 1%.	in 10 J.
I.	110.—	2.—	2.—	1.—	10.—
II.	110.—	2.20	2.20	1.10	11.—
III.	121.—	2.42	2.42	1.21	12.10
IV.	133.10	2.66	2.66	1.33	13.30
V.	146.40	2.92	2.92	1.46	14.60
VI.	161.—	3.22	3.22	1.61	16.10
VII.	177.10	3.54	3.54	1.77	17.70
VIII.	194.80	8.89	3.89	1.94	19.40
IX.	214.20	4.28	4.28	2.14	21.40
X.	235.60	4.71	4.71	2.35	23.50

Wäre diese Art und Weise, die Stiftungen nicht bloß zu erhalten, sondern auch wachsen zu lassen, für die Kirche nicht minder als für die Personenten vortheilhaft, so würde dieselbe vor allem dem Stifter zum Troste gereichen; die Stiftungen würden sich mehren und damit auch das Kirchenvermögen, das Localeinkommen der Pfründen und die Selbständigkeit des Klerus."

Literaturbericht.

Aus dem Verlage von Herder (Freiburg) liegen uns mehrere Werke, die wir bereits früher eingehend besprochen haben, in neuen Auflagen vor. So freut es uns, daß schon nach 5 Jahren von Dr. H. Lämmer's Institutionen des katholischen Kirchenrechtes (8 Mk.) eine 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage erschienen ist. Die klare, bestimmte Art der Darstellung, welche ebensowohl die theologische wie die juristische Seite des Gegenstandes umfaßt, der Wissenschaft wie der Praxis dient, wird auch dieser Auflage des ungemein reichhaltigen, durchaus sachlich gehaltenen Werkes viele Freunde zuführen. — Auch das treffliche Compendium theologiae moralis von Lehmkuhl ist in 3. verbess. Auflage erschienen. (7 Mk.) Die Gabe des heil. Pfingstfestes von Meschler, welche uns herrliche, belehrende und erwärmende Betrachtungen über den heil. Geist bietet, ist in 2. vermehrter Auflage (8 Mk. 50 Pf.) erschienen. — Die so zeitgemäßen, sehr ansprechenden Aloysius-Predigten über die Hauptmomente des Lebens von J. v. Lamezan sind in 3. Aufl. (1 Mk. 20 Pf.) herausgegeben. — Die sehr brauchbaren Betrachtungen für alle Tage des Kirchenjahres von L. v. Hammerstein haben in kurzer Zeit die 2. vermehrte und verbesserte Auflage (4 Mk. 50 Pf.) erfahren. — Von den Predigten und Betrachtungen des Bischofs von Trier, Dr. Matthias Eberhard, herausgegeben von Dr. Ditscheid, ist der 6. Band in 2. verm. Auflage erschienen. (4 Mk. 50 Pf.) Eine reiche Fülle der Gedanken, Tiefe des Gemüthes, frische, lebendige, warme Darstellung zeichnet diese Predigten und Betrachtungen aus. — Die Bibliothek für Prediger von Scherer, beendet im sechsten Bande Heft 43/44 (3. Aufl.) die Feste Mariä und beginnt die Feste der Heiligen. — Die Einleitung in die heil. Schrift von Kaulen ist in 3. verbess. Auflage. (3 Mk.) erschienen. — Von Goffine's christkatholischer Handpostille, Volksausgabe, ist die 14. Aufl. in vortrefflicher Ausstattung erschienen. (4 Mk.) — Von Knecht, kurze Biblische Geschichte, liegt eine neue Auflage, (20 Pf.) in deutscher wie in polnischer Sprache vor. M.

Personal-Nachrichten.

Gestorben:

Dr. utr. jur. Theodor Balve zu Frankenstein, † 11 Mai.

emer. Pfarrer Richard Ulitzny, zu Tarnau O./S., Commorant im Barmherzigen Brüderkloster, † 22. Mai.

R. i. p.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lamezan, P. J. v. (Priester der Gesellschaft Jesu), **Aloysius-Predigten über die Hauptmomente des Lebens. Dritte Auflage,** besorgt von einem Priester derselben Gesellschaft. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 132 S.) *M.* 1,20.

Meschler, M., S. J., Die Gabe des heiligen Pfingstfestes. Betrachtungen über den Heiligen Geist. Zweite, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 518 S.) *M.* 3,50; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt *M.* 5.—